



WÜRENLOSER NACHRICHTEN

Infomagazin der Gemeinde Würenlos 3/2006





Liebe Würenloserinnen
liebe Würenloser

Der Herbst naht, und mit ihm ein Höhepunkt im Gemeindegeschehen.

Ein grosser Dorfanlass steht vor uns: Die Würenloser Gewerbechau 2006. Ich freue mich sehr auf diese Veranstaltung, bietet sie doch Gelegenheit zu vielfältigen Kontakten untereinander. Die Gemeinde Würenlos wird an dieser Gewerbeausstellung aktiv teilnehmen. So werden sich Kanzlei, Finanzverwaltung, Steueramt, Bauverwaltung mit Bauamt und die Technischen Betriebe an zwei Ständen präsentieren. Wir wollen aber nicht nur zeigen, was wir planen und umsetzen, vielmehr wollen wir mit Ihnen ins Gespräch kommen und Ihre Wünsche und Anliegen vernehmen. Die Mitarbeiter unserer Gemeinde (inkl. Gemeinderätin und Gemeinderäte) freuen sich auf Ihren Besuch!

Ich hatte vor kurzer Zeit das Vergnügen, als Vertreter der Gemeinde einer 97-jährigen Einwohnerin zu ihrem Geburtstag zu gratulieren. Die Jubilarin wird seit Jahren von ihren Töchtern liebevoll gepflegt. Mit Unterstützung einer Spitex-Organisation und der Pro Senectute ist es möglich gemacht worden, die hoch betagte Einwohnerin in ihrem seit Jahrzehnten bewohnten Haus, also in ihrer vertrauten Umgebung, zu behalten. Wahrhaft ein Beispiel gelebter Nächstenliebe und Fürsorge. Leider ist diese Seniorin vor wenigen Tagen verstorben, wozu ich den Angehörigen an dieser Stelle mein herzliches Beileid ausspreche.

Lassen Sie mich an dieser Stelle den Bogen schlagen zu unserem Alters- und Pflegeheimprojekt «IKARUS». Wie geht es hier weiter? Die Arbeitsgruppe «IKARUS» ist neu gebildet worden und nimmt ihre Arbeit auf. Sie wurde breiter, d.h. interdisziplinärer zusammengesetzt und kann nun alle Ansprüche, die ein solch komplexes Objekt stellt, bestens erfüllen. Sie werden laufend über den Fortgang informiert.

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Herbst und freue mich über die zukünftigen Kontakte mit Ihnen.

Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann

Vorwort	2
Verwaltungsgerichtsentscheid gefährdet Vereinssport	4/5
Die Schule Würenlos bewegt	6/7
Aufgabenhilfe an der Schule Würenlos	8
Neues Mitglied in der Schulpflege	8
Neu: Hüttikon – Würenlos mit dem 491er	9
Neue Gottesdienstordnung im Kloster Fahr	10–11
Warum werden unsere wichtigen Bauten nicht realisiert?	12–15
Verlegung der Mobilfunkantenne	16
Instandhaltung der Werkleitungsnetze und Strassen	16
TV-Sender «3+» in Würenlos noch nicht erhältlich	17
bfu-Tipp: Wenn der Berg ruft, nichts überstürzen!	17
Herzlich willkommen an der Gewerbeschau 06	18/19
Agenda: Veranstaltungen des Gemeinderates	20

Die Würenloser Nachrichten mit Informationen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung erscheinen viermal jährlich.



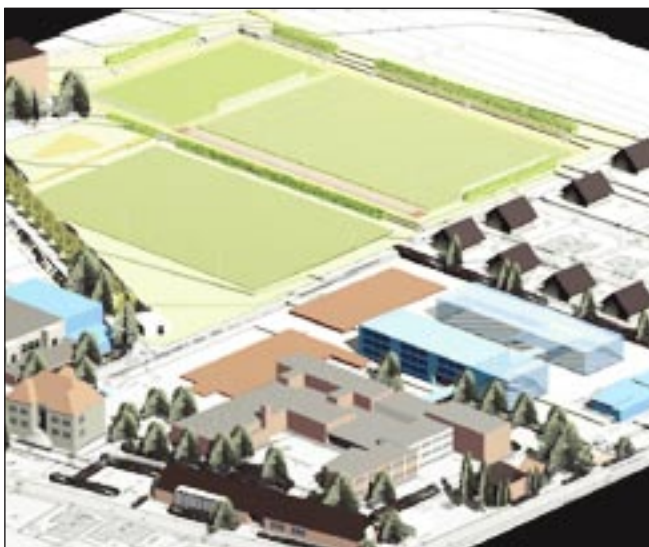
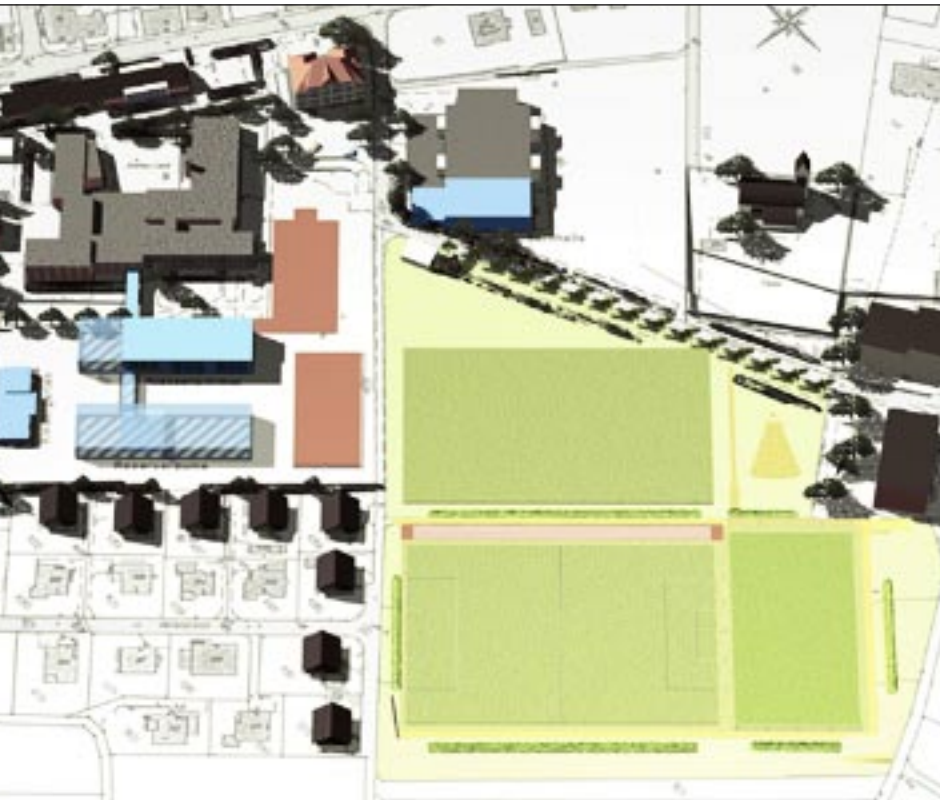
**Besuchen Sie uns im Internet:
www.wuerenlos.ch**

Gemeinde Würenlos
 Gemeindehaus
 Schulstrasse 26, 5436 Würenlos
 Telefon 056 436 87 87
info@wuerenlos.ch

Verwaltungsgerichtsentscheid gefährdet Schul- und Vereinssport

In einem Baubewilligungsverfahren um die Verlegung einer Aussensportanlage in der Gemeinde Würenlos hat das aargauische Verwaltungsgericht auf Beschwerde von Nachbarn hin die Benützungszeiten für die geplante, aber auch für die bestehende Sportanlage derart eingeschränkt, dass die Durchführung des Schulsports eingeschränkt und die Abhaltung des Vereinssports, vorweg für Meisterschafts- und Cupspiele, verunmöglicht wird. Im Weiteren erklärt das Verwaltungsgericht auf den Sportanlagen jährlich stattfindende grössere Anlässe (z.B. Wettkampfturniere) im Grundsatz als baubewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat hat diesen Entscheid – ein unheilvolles Präjudiz für viele andere Gemeinden – beim Bundesgericht angefochten.



Die öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Würenlos (Gemeindehaus, Schulhäuser, Mehrzweckhalle, Turnhallen, Aussensportanlagen, Schwimmbad) sind im Laufe der Jahrzehnte im Gebiet «Ländli»/«Wiemel» organisch gewachsen. Die Anlagen sind im Bauzonenplan als solche ausgeschieden. Die Aussensportanlagen bestehen aus den Plätzen «Ländli 1» und «Ländli 2». Es steht schon seit geraumer Zeit fest, dass «Ländli 2» durch zusätzliche Schulbauten beansprucht wird, weshalb dieser Platz angrenzend durch eine Anlage «Ländli 3» ersetzt werden soll. Dafür hat die Gemeinde vorausschauend schon 1996 und 2001 im Gesamtbetrag von 3,9 Mio. Fr. Land zugekauft.

Die Baubewilligung für den neuen Platz «Ländli 3», bestehend aus einem Spielfeld für Fussball, Rugby, Faustball, einem Trockenplatz und bescheidenen Leichtathletikanlagen, wurde von Nachbarn zunächst beim Baudepartement, dann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten. Die Anwohner machen zu hohe Lärmeinwirkungen geltend.

Das Verwaltungsgericht hat nun mit Entscheid vom 23. Mai 2006, zugestellt in den Sommerferien, in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die zulässigen Benützungszeiten für Montag bis Freitag auf 08.00 - 12.00 und 13.30 - 21.00 Uhr, für Samstag auf 08.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr eingeschränkt und für Sonn- und Feiertage jede Benützung verboten.

Im Weiteren hat das Gericht sieben jährlich wiederkehrende Sportanlässe (vor allem Wettspieltourniere) als bewilligt erklärt und erwogen, für zusätzliche und andere Anlässe müssten allenfalls gesonderte Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Das Verwaltungsgericht bezeichnet seinen Entscheid als Kompromiss zwischen den Bedürfnissen des Schul- und Vereinssports und dem Ruhebedürfnis der Nachbarn. Faktisch läuft dieser «Kompromiss» jedoch darauf hinaus, dass der Vereinssport auf den bestehenden Aussenanlagen nicht mehr stattfinden könnte.

Das Gericht hat sein Urteil aufgrund einer Lärmexpertise gefällt, welche sich auf die sehr strenge deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung abstützt; weil das schweizerische Recht keine Lärmgrenzwerte für «Sportlärm» kenne, sei das Abstellen auf ausländisches Recht zulässig.

Falls der Platz «Ländli 3» erstellt wird, gilt das Urteil ausdrücklich auch für die weiterbestehende Anlage «Ländli 1», da es bei der Bewilligung von «Ländli 3» lärmschutzrechtlich um die wesentliche Änderung der Gesamtanlage geht, welche integral zu beurteilen ist.

Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass die Würenloser Sportvereine (Fussball,

Rugby, Faustball) mit den festgelegten Benützungszeiten keine Heimspiele (Meisterschafts- und Cupspiele) mehr durchführen können, weil sie ohne Zweifel auf längere Benützungszeiten angewiesen seien. In einer Stellungnahme zum Urteil hält denn inzwischen auch der Aargauische Fussballverband (AFV) fest, «dass es dem SV Würenlos mit dem vom Urteil des Verwaltungsgerichts vorgegebenen Betriebszeiten nicht mehr möglich sein wird, am ordentlichen Wettspielbetrieb des AFV teilzunehmen».

Aber auch der Trainingsbetrieb der Würenloser Sportvereine, welcher naturgemäss auf die Feierabendzeiten angewiesen ist, würde mit den verfügbaren Benützungszeiten in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Nicht bedacht hat offenbar das Verwaltungsgericht, dass es mit dem morgendlichen Benützungsbeginn (08.00 Uhr) die erste Lektion (07.30 - 08.15) des Schulturnens auf den Aussenanlagen verunmöglicht und damit die Schulstundenplaner zumindest vor schwierige Probleme stellt.

Der Gemeinderat kann den Verwaltungsgerichtsentscheid nicht akzeptieren. Er hat deshalb durch die Anwälte Dr. Peter Gysi und Nik. Brändli (Schärer Rechtsanwälte, Aarau) beim Bundesgericht fristgerecht Beschwerde einreichen lassen.

Kleinere und mittlere Gemeinden können es sich nicht leisten, die Schulsportanlagen (mit ihrer Infrastruktur wie Garderoben, Duschen usw.) nicht auch für den Vereinssport zu verwenden. Nach dem unheilsamen Präjudiz des aargauischen Verwaltungsgerichtes müssten nun aber viele Gemeinden, deren Sportanlagen an

Wohnquartiere angrenzen, für den Vereinssport neue Anlagen fern ab von Wohngebieten errichten und unterhalten, während die herkömmlichen Sportanlagen ausserhalb der Schulzeiten brachliegen und damit teilweise zu «Investitionsruinen» würden.

Im Weiteren kann es nicht sein, dass jeder ausserordentliche Anlass einem Baubewilligungsverfahren unterstellt werden muss. Die Verzögerungsmöglichkeiten der Nachbarn in solchen Verfahren liegen auf der Hand (allein das Bewilligungsverfahren für «Ländli 3» in Würenlos hat bis heute beinahe fünf Jahre gedauert).

Das 71-seitige Urteil des Verwaltungsgerichtes ist im vollen Wortlaut auf der Website der Gemeinde, www.wuerenlos.ch, einsehbar (mit abgedeckten Namen der Beschwerdegegner).

Für Auskünfte aus Sicht der Gemeinde steht zur Verfügung:

Hans Ulrich Reber
Gemeindeammann
Tel. G: 056 436 87 20
Natel: 079 205 67 64

Für juristische Auskünfte steht zur Verfügung:

Dr. Peter Gysi
Fürsprecher
Schärer Rechtsanwälte
Tel. G: 062 837 50 00

Die Schule Würenlos bewegt!

Das Thema «Kinder und Bewegung» ist aktuell und in aller Munde. Immer weniger Kinder bewegen sich ausreichend und genügend intensiv. Viele Kinder zeigen Haltungs- und Herz-Kreislaufprobleme sowie frühe Osteoporose wegen Bewegungsmangel und falscher Ernährung.

Die Gemeinde Würenlos hat nun dieses Thema aufgegriffen und mit Beginn des neuen Schuljahres folgendes Projekt eingeführt: Eine Rückenschule für Kindergärtner und Unterstufenschüler bis zur 2. Klasse wird fest in den Schulplan integriert und von der Gemeinde getragen. Zum grossen und vielfältigen Sportangebot in Würenlos ist die Sensibilisierung auf das Thema «Rücken und Haltung» schon im Kindesalter eine logische Folge und bildet somit wiederum die Basis für sportliche Aktivität und Gesundheit.

Das Konzept zielt hauptsächlich auf die Prävention von Haltungsschwächen und deren Folgen sowie auf die Integration von Bewegung in den Unterricht und den Alltag zu Hause. Das «Bewegte Lernen», das einen grossen Teil der

Kinder beim Lernen unterstützt, soll weiterhin gefördert werden. Das Konzept basiert auf den drei Pfeilern Kind, Eltern und Lehrpersonen. Es bindet gesamtheitlich die wichtigsten Bezugspersonen der Kinder und die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung ein.

Inhaltlich werden die Kinder vierteljährlich alters- und stufengerecht in Anatomie und Physiologie des Rückens geschult, richtige Verhaltensweisen werden spielerisch eingeübt und gezielte Turnlektionen fördern die Sensomotorik und die Rumpfstabilität.

Zusätzlich werden die Kinder aus je zwei Kindergartenklassen von Würenlos und Wettingen auf ihre Haltekraft getestet, was dank dem Sponsoring der Fitness-Schule «star» aus Zürich möglich ist.





Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet ein Neutest statt, um die Kraft- und Haltungsentwicklung der Kinder zu verfolgen. Mit Hilfe dieser Daten kann das Konzept fortlaufend aktualisiert und angepasst werden. Ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes bilden auch die Eltern und Lehrpersonen, die mit ihrem Bewegungsverhalten und ihrer Haltung grosse Vorbilder sind. Deshalb finden regelmässig Lehrerfortbildungen statt, in denen Wissensaustausch und -vermittlung, aber auch praktisches Üben Platz haben.

Den Eltern wird im Rahmen eines Informationsabends das Konzept erläutert und gleichzeitig eine Wissensauffrischung zum Thema «Rücken» für den persönlichen Nutzen angeboten.

Die langjährige Erfahrung der praktizierenden Physiotherapeutin Daniela Rota hat gezeigt, dass immer mehr Kinder und Jugendliche Haltungsschwächen zeigen. Das war ihr Ansporn, ein Präventionsprogramm zu entwickeln.

Mit diesem Konzept konnte sie schon erste Erfahrungen im Rahmen der Elternarbeit in den Klassen ihrer drei Kinder sammeln. Durch eine «kleine» Rückenschule konnte Wissen vermittelt und das Konzept weiterentwickelt werden.

Dieses stiess bei der Schulleitung und der Schulpflege Würenlos auf offene Ohren und wurde von ihnen tatkräftig unterstützt. Gemeinsam mit dem Musikschullehrer Norbert Lang konnte ein Bewegungslied geschrieben werden, welches nicht nur bei den Kindergärtnern grossen Anklang findet.

Nach fast einem Jahr Vorbereitung hat nun die Rückenschule nach den Sommerferien gestartet.

Mit dieser Präventionsarbeit wird im Sinne der «Bewegten Schule» noch gezielter auf den Bewegungsapparat eingegangen und langfristig das Gesundheitsbewusstsein und die Freude an der Bewegung gefördert.

Claudia Stadelmann, Schulleiterin



Schulleiterin Claudia Stadelmann (l) und Physiotherapeutin Daniela Rota

Aufgabenhilfe an der Schule Würenlos

Es freut uns, Sie über die Einführung der Aufgabenhilfe an der Schule Würenlos informieren zu können. Die Aufgabenhilfe ist eine öffentliche Einrichtung der Schule Würenlos, um Schülerinnen und Schülern bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben zu helfen.

Das Angebot steht den Schulkindern der Schule Würenlos zur Verfügung, welche:

- zu Hause keinen ruhigen Arbeitsplatz haben
- Schwierigkeiten mit dem Sprachverständnis haben
- bei der selbständigen Erledigung und Organisation ihrer Hausaufgaben Mühe haben.

Die Aufgabenhilfe ist kein Nachhilfenunterricht und kein Hütedienst.

Die Aufgabenhilfe findet jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag zwischen 15.30 und 17.30, am Mittwoch zwischen 13.30 bis spätestens 15.30 Uhr in der Schule statt. Sie dauert in der Regel eine Stunde. Die genauen Zeiten werden den Eltern nach Eingang der Anmeldungen durch das Schulsekretariat mitgeteilt.

Die Anmeldung erfolgt nach Absprache mit den Eltern durch die Klassenlehrperson. Sie geht schriftlich über die Lehrperson an das Schulsekretariat. Die Anmeldeformulare sowie weitere Hinweise erhalten Sie bei der Klassenlehrperson oder auf dem Schulsekretariat.

Schulleitung Würenlos

Neues Mitglied in der Schulpflege Würenlos



Die Ersatzwahl von Regula Mäder Steiner in die Schulpflege ist erfolgt. Sie hat das vakante Ressort «Musikschule» übernommen. Bei den übrigen Ressorts gibt es nur eine kleine Änderung. Susi Frei ist nebst den Bereichen «Qualitätsmanagement, PR, Schulblatt» auch für die «Jugendarbeit» zuständig.

Die Schulpflege in ihrer neuen Zusammensetzung:

Priska Widmer: Präsidium, Krisenmanagement, Personal, Kontaktperson BKS (Department Bildung, Kultur und Sport). **Roland Hausherr:** Vizepräsident, Budget und Finanzen, Sportkommission, Disziplinarfälle. **Richard Weber:** Schulraumplanung, Schulhausumgebung, REGOS. **Susi Frei:** Qualitätsmanagement, PR, Schulblatt, Jugendarbeit. **Regula Mäder Steiner:** Musikschule.

Susi Frei, Mitglied Schulpflege

Neu: Hüttikon – Würenlos mit dem 491er!

Ab Fahrplanwechsel vom Sonntag, 10. Dezember 2006, ist es soweit: Die ZVV Bus-Linie 491 verkehrt dann jeweils von Montag bis Samstag bis nach Würenlos-Raiffeisenbank, anstatt nur bis Hüttikon. Das Angebot umfasst von Montag bis Freitag 19 Fahrten Hüttikon – Würenlos-Raiffeisenbank, hin und zurück. Am Samstag 11 Fahrten Hüttikon – Würenlos-Raiffeisenbank hin und zurück.

Die Bus-Linie 491 führt von Hüttikon (Würenlos-Raiffeisenbank) via Dänikon – Dällikon – Regensdorf – Regensdorf-Bahnhof bis Zürich-Zehntenhausplatz. In Würenlos werden die Haltestellen «Büntenstrasse» und «Raiffeisenbank» bedient. Da die Haltestelle «Bettlen» nur in Fahrtrichtung «Raiffeisenbank» hätte bedient werden können, wird diese Haltestelle von der Linie 491 nicht angefahren.

Der Fahrplan ab Würenlos sieht wie folgt aus:

Stündlich von 06.48 bis 18.48 Uhr ab Würenlos-Raiffeisenbank. Am Morgen zusätzlich um 06.18, 07.18 und 08.18 Uhr. Am Abend zusätzlich um 17.18, 18.18 und 19.18 Uhr. Am Samstag verkehrt die Linie 491 von 06.48 stündlich bis 16.48 Uhr ab Würenlos-Raiffeisenbank. Am Sonntag sind vorläufig noch keine Kursfahrten vorgesehen. Von der Linie 491 besteht beim Bahnhof Regensdorf-Watt ein schlanker Anschluss auf die SBB-Linie S6 nach Zürich-Hauptbahnhof.

Für Fahrausweise gilt der Tarifzonenplan des ZVV (Zürcher Verkehrsverbund), Zone 17. Ein Einzelbillet ab Würenlos-Raiffeisenbank nach Regensdorf-Watt kostet zum Beispiel Fr. 3.80 resp. Fr. 2.60 mit dem Halbtax-Abo.

Nähere Auskünfte erhalten Sie an den Verkaufsstellen des ZVV. Sie können sich aber auch direkt auf der Website des ZVV - www.zvv.ch - oder auf der Website der VBG (Verkehrsbetriebe Glattal) - www.vbg.ch - näher informieren.

Die Verlängerung der Linie 491 nach Würenlos ist ein Verkehrsversuch und dauert vorerst mindestens 2 Jahre. Die Gemeinde Würenlos beteiligt sich an diesen Fahrplanleistungen mit Fr. 5'000 pro Jahr.

Mit der Weiterführung der Linie 491 von Hüttikon bis Würenlos geht ein lang ersehnter Wunsch in Erfüllung. Wir hoffen natürlich, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen und wünschen Ihnen schon heute allzeit gute Fahrt.

Felix Vogt, Gemeinderat



Neue Gottesdienstordnung im Kloster Fahr

In der Kirche im Kloster Fahr gilt ab 1. November 2006 eine neue Gottesdienstordnung.

An Sonn- und Feiertagen sowie an mehreren Werktagen wird Eucharistie gefeiert; neu ist jeweils am Freitag eine Abendmesse vorgesehen. Künftig werden Patres aus dem Kloster Einsiedeln für verlängerte Wochenendaushilfen ins Fahr kommen.

Am Montag und Mittwoch wird anlässlich des Mittagsgebetes der Klostersgemeinschaft eine Kommunionfeier stattfinden – damit wird eine ursprünglich, benediktinische Tradition wieder belebt. Der heilige Benedikt gibt in seiner Regel verschiedene Anweisungen zur Feier der Gottesdienste. Zur Zeit Benedikts (5. Jh.) wurde die Eucharistie nur an Sonn- und Festtagen gefeiert. An den gewöhnlichen Tagen fand in den Klöstern zwischen einer Gebetshore und der Hauptmahlzeit eine einfache Kommunionfeier statt. Adalbert de Vogüé schreibt in einem Kommentar zur Benediktsregel: «Christus wird so jeden Tag empfangen und einmal in der Woche wird sein Opfer gefeiert. Auf diese Weise erhält sowohl die Messe als auch der Sonntag die je eigene Prägung». Diese Praxis aus dem frühen Mönchtum inspirierte uns, im Kloster Fahr zweimal wöchentlich eine schlichte Kommunionfeier einzuführen.

Apostel Petrus und Schildhalterengel, Ausschnitt aus der Malerei an der Nordwand des Langhauses der Klosterkirche, von Gianantonio und Giuseppe Toricelli, 1746/47





Hl. Benedikt, am Südfenster im Chor der St.-Anna-Kappelle, vermutlich früheres 17. Jahrhundert

Liturgischer Wochenplan im Kloster Fahr:

Sonntag	Eucharistiefeier	09.00 Uhr
Montag	Kommunionfeier	11.00 Uhr
Dienstag	Eucharistiefeier	07.30 Uhr
Mittwoch	Kommunionfeier	11.00 Uhr
Donnerstag	Eucharistiefeier	07.30 Uhr
Freitag	Abendmesse	19.30 Uhr
Samstag	Eucharistiefeier	07.30 Uhr

Alle Gottesdienste im Kloster Fahr sind öffentlich.

Weitere Informationen: www.kloster-fahr.ch

Warum werden unsere wichtigen und notwendigen Bauvorhaben nicht realisiert?

Bekanntlich geht es mit drei wichtigen Bauvorhaben, für die entsprechende Kredite vorliegen, also von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligt wurden, nicht weiter.

Es sind dies: Das Alters- und Pflegeheim (hier liegt vorerst ein Projektierungskredit vor), der Sportplatz «Ländli» und neuerdings die Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle.

Die Kreditsprechung der Einwohnergemeindeversammlung für ein Bauvorhaben ermöglicht nicht ohne weiteres, dieses Bauvorhaben umgehend zu realisieren. Dem Einwohner stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, sich gegen die Realisierung eines Bauvorhabens zu stellen, oder zumindest eine ihm zusagende Abänderung des Projektes zu verlangen.

Nachstehend gebe ich Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Verfahrensstufen. Ich beschränke mich hier auf die Zeitphase nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, eine Baute zu realisieren.

Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

<p>Vorentscheid</p>	<p>Der Vorentscheid ist ein Teilentscheid, berechtigt allein aber noch nicht zur Ausführung der Bauarbeiten.</p> <p>Er dient dazu, wichtige Einzelaspekte zu einem Bauvorhaben (Zonenkonformität, Anzahl Parkplätze, genügende Erschliessung usw.) vorweg verbindlich zu entscheiden, ohne dass das Projekt vollständig ausgearbeitet werden muss.</p> <p>Das Vorentscheidsgesuch muss nur diejenigen Angaben, Unterlagen und Begründungen enthalten, die zur Beantwortung der gestellten Fragen nötig sind.</p> <p>Der Vorentscheid gilt wie eine Baubewilligung für zwei Jahre. Innert dieser Frist entfaltet er im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren verbindliche Wirkung, soweit die Verhältnisse gleich bleiben.</p>	<p><i>Ein Vorentscheid wurde für das Projekt Alters- und Pflegeheim bezüglich Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhen angestrebt und von der Gemeindeversammlung beschlossen. Ein erster Vorentscheid wurde nach Erledigung der Einsprachen rechtsgültig. Als Folge der Verschiebung des Hauses um 8.50 m (Einspracheverhandlungen) musste ein zweiter Vorentscheid ausgeschrieben werden.</i></p> <p><i>Die Einsprachen gegen diesen zweiten ausgeschrieben Vorentscheid konnten nicht ausgeräumt werden. Alle drei Einsprecher erhoben Beschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU).</i></p>	<p>§ 62 BauG</p>
<p>Baubewilligungspflicht</p>	<p>Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.</p>		<p>§ 59 BauG</p>

<p>Baugesuch</p>	<p>Das Baugesuch ist vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen.</p> <p>Das Baugesuch muss die für die Beurteilung notwendigen Angaben, Pläne, Begründungen und Unterlagen enthalten.</p> <p>Wo es die Beurteilung eines Gesuchs erfordert, können Gemeinderat und kantonale Koordinationsstelle weitere Unterlagen, wie Detailpläne, Lärnmachweis, Modelle, Berechnungen, Schattendiagramme usw. verlangen.</p> <p>Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind zu begründen.</p>		<p>§ 60 Abs. 1 BauG § 31 ABauV</p>
<p>Profilierung</p>	<p>Vor Veröffentlichung des Baugesuches sind Profile aufzustellen.</p> <p>Die Bauprofile müssen die Umriss der projektierten Baute, die Firsthöhe, die Höhe der Fassaden, die Dachneigung und die Erdgeschosskote erkennen lassen.</p> <p>Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Fällen für die Profilierung abweichende Anordnungen erlassen oder Erleichterungen gestatten.</p>		<p>§ 60 Abs. 3 BauG § 34 ABauV</p>
<p>Formelle Prüfung, Publikation, öffentliche Auflage</p>	<p>Die Gemeindeverwaltung prüft das Baugesuch formell.</p> <p>Bei korrekter Anzeige des Baugesuchs durch Bauprofile und kompletter Beilage der Unterlagen, die eine Beurteilung erlauben, erfolgt die Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat teilt direkt an das Baugrundstück angrenzenden Eigentümern, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, die öffentliche Auflage vorgängig mit.</p> <p>Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die zum vornherein nicht bewilligt werden können, ohne Profilierung und Publikation abweisen.</p> <p>Das Baugesuch wird vom Gemeinderat veröffentlicht und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>Falls Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind, beträgt die Auflagefrist 30 Tage.</p> <p>Beschwerderecht der Gemeinden und Organisationen</p> <p>Den Gemeinden oder gesamtschweizerischen Organisationen, die seit mind. 10 Jahren bestehen und sich dem Naturschutz, Heimatschutz, Denkmalschutz oder ähnlichen rein ideellen Zielen widmen, steht das Beschwerderecht zu, so weit letztinstanzlich die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht überhaupt zulässig ist.</p>	<p><i>Die «Limmatwelle» ist unser amtliches Publikationsorgan.</i></p>	<p>§ 35 Abs.1,2 und 4 ABauV</p> <p>Art. 12 Abs. 1 NHG</p>

Einsprache

Legitimation

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann, kann Einsprache erheben.

Als Faustregel muss bei Gebäuden mind. ein Sichtkontakt zum eigenen Grundstück oder zur eigenen Wohnung bestehen und bei Immissionen eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser als diejenige der Allgemeinheit ist.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist von 20 Tagen (bei UVP 30 Tage) an den Gemeinderat einzureichen.

Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Einspracheverfahren

Die Einsprache wird der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme wird der Einsprecherin oder dem Einsprecher zur Kenntnisnahme zugesandt. Anschliessend erfolgt die Einspracheverhandlung.

Einspracheentscheid

Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und das Baugesuch gleichzeitig. Er entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Einsprecher sowie der von Auflagen und Bedingungen betroffener Dritter. Er holt zu Einsprachen, die kantonale und/oder die eidgenössische Bewilligungen und Zustimmungen berühren, vor seinem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle ein.

Falls erforderlich erfolgt eine gemeinsame Verhandlung mit der kantonalen Koordinationsstelle.

Der Gemeinderat kann sich durch Kommissionen (Baukommission), Verwaltung (Bauverwalter, Gemeindeschreiber usw.) oder durch externe Fachleute beraten lassen.

Bei Arealüberbauungen oder dort, wo es die BNO vorschreibt, ist diese Beratung obligatorisch. Der Gemeinderat kann in schwierigen Fällen (technisch, rechtlich) auch ein Gutachten erstellen lassen.

Koordination, Verfahren

Die kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden sind an ihre Stellungnahmen gebunden, solange sich die Voraussetzungen für die Beurteilung nicht ändern.

Soweit den Begehren der Beteiligten nicht voll entsprochen werden kann, hat die Eröffnung eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Rechtsmittelinstanz und Rechtsmittelfrist sind zu nennen.

§ 1 Abs. 1 u.
2 BauG
§ 4 Abs. 3
BauG

§ 4 Abs. 2
BauG

§37 ABauV

Das Einspracheverfahren ist kostenlos, es werden auch keine Parteikosten entrichtet.

§ 64 BauG

<p>Beschwerde</p>	<p>Formelle Anforderungen, Legitimation Verfügungen und Entscheide kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht.</p> <p>Beschwerdeschrift</p> <p>Beschwerden sind schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtenen Begründungen und Entscheide sind anzugeben, Beweismittel sind zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Fehlt dies, wird eine Frist zur Nachbesserung angeordnet.</p> <p>Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wurde.</p> <p>Beruhet die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.</p> <p>Vertretung und Verbeiständung, Beizug eines Anwalts</p> <p>Die Beteiligten können sich durch eine handlungsfähige Person verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen.</p> <p>Beschwerdeverfahren und Entscheid</p> <p>Beschwerdeverfahren sind nicht unentgeltlich. Die Verfahrens- und Parteikosten werden im Beschwerdeentscheid in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.</p>		<p>§ 38 Abs. 1 VRPG</p> <p>Art. 39 VRPG</p> <p>§ 64 ABauV</p> <p>§ 18 Abs. 1 VRPG</p> <p>§ 18 Abs. 1 VRPG</p> <p>§ 53 u. 36 VRPG</p>
<p>Verwaltungsgericht</p>	<p>Weiterzug</p> <p>Die Entscheide des Departementes BVU oder des Regierungsrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.</p>	<p><i>Siehe Sportplatz «Ländli» Würenlos</i></p>	<p>§ 52 VRPG</p>
<p>Bundesgericht</p>	<p>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p>Entscheide des Verwaltungsgerichtes können als Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiter gezogen werden.</p>	<p><i>Siehe Sportplatz «Ländli» Würenlos</i></p>	

Es ist also festzustellen, dass bei Einsprachen und Beschwerden der Weg zu einer Realisierung der Baute beschwerlich und langwierig sein kann. Je nach Komplexität des Falles können 5 – 7 Jahre vergehen, bis eine verbindliche Baubewilligung vorliegt.

Es liegt nun nicht am Gemeinderat und an der Gemeindeverwaltung, diesen Ablauf zu komprimieren. Sobald Expertisen, Gutachten, Prüfungen, Anhörungen usw.

durchgeführt und von den Gerichtsinstanzen beurteilt werden müssen, bestimmen diese das Vorgehens tempo.

Ich hoffe, ein bisschen zur Klarstellung dieses heiklen Bereichs beitragen zu können.

Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann

Verlegung der Mobilfunkantenne

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005 hat dem Verpflichtungskredit von Fr. 180'000 für die Versetzung der Mobilfunkantenne vom Standort Gipfstrasse, im Bereich Mehrzweckhalle, Schulhaus und Sportplatz, an den neuen Standort «Wiemel» zugestimmt. Der Beschluss ist am 26. Januar 2006 in Rechtskraft erwachsen. Die Projektierungsarbeiten für die Verlegung der Mobilfunkantenne sind inzwischen abgeschlossen. Die von der Swisscom Mobile AG vorbereiteten Baueingabeunterlagen wurden von der Bauverwaltung geprüft und kürzlich von den zuständigen Instanzen der Einwohnergemeinde Würenlos unterzeichnet.

Die beidseitig unterzeichnete Baueingabe wird demnächst erwartet. Daraufhin wird die Publikation des Baugesuchs erfolgen. Der Gemeinderat ist froh, mit der Swisscom eine für beide Seiten verträgliche Lösung gefunden zu haben.

Stefan Aeschi, Bauverwalter

Instandhaltung der Werkleitungsnetze und Strassen

Sie werden an der Gemeindeversammlung vom nächsten Dezember über einige Vorlagen befinden können, die sich mit Instandsetzungen unseres Wasser- und Abwassernetzes und Strassen befassen. Hier ist v.a. bei den Werkleitungen ein Nachholbedarf zu verzeichnen. In den letzten Jahren wurde eindeutig zu wenig investiert!

Nachdem nun der bauliche Zustand sowohl unseres Wasser- und Abwassernetzes auf Grund des Generellen Entwässerungs-Planes (GEP) und der Untersuchung des Wasserleitungsnetzes als auch unserer Strassen bekannt ist, können wir nun jedes Jahr koordiniert, wenn uns nicht allzu gravierende Leckfälle zu Sofortmassnahmen zwingen, gewisse Abschnitte instand setzen.

Es bestehen bei der Instandsetzung von Wasser, Abwasser und Strassen absolute Zusammenhänge, die das Disponieren nicht ganz einfach machen. Werke und Tiefbauabteilung erarbeiten zur Zeit ein Instandsetzungskonzept. Wir werden dafür sorgen, dass die Baustellen im Dorf nicht all zu störend wirken.

Sie werden über den Fortschritt dieser Planungsarbeiten weiterhin orientiert.

Es ist aber eindeutig festzuhalten, die Gebühren für Wasser/Abwasser müssen zur Finanzierung dieses Werterhalts stufenweise erhöht werden.

Hans Ulrich Reber, Gemeindeammann



BFU



TV-Sender «3+» in Würen- los noch nicht erhältlich

Seit Ende August 2006 sendet der neue Schweizer Unterhaltungsfernsehsender 3+ sein Programm aus. Die Verbreitung von 3+ erfolgt weder terrestrisch noch über Satellit. Es ist daher für die GIB-Solutions AG, welche die Gemeinde mit Radio- und TV-Signalen beliefert, im Moment nicht möglich, das Programm zu übertragen.

Zurzeit laufen die Verhandlungen zwischen den Verantwortlichen des Senders 3+ und der GIB-Solutions AG betreffend der Verbreitung des Programmes – damit es in Zukunft möglich sein sollte, das Programm 3+ in Würenlos zu empfangen.

Wir bitten um Verständnis. Über Änderungen werden wir Sie umgehend orientieren.

Richard Weber, Betriebsleiter TBW

Tipps für Bergwanderer. Wenn der Berg ruft: Nichts über- stürzen!

Herbst ist Wanderzeit. Je schöner das Wetter, desto mehr Menschen zieht es zum Wandern in die Berge. Viele unterschätzen dabei die Gefahren: Jährlich verunfallen in den Schweizer Bergen rund 6'500 Wanderer. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu gibt Tipps, wie Bergwanderer sicher und heil ins Tal kommen.

Die Zahlen der bfu-Statistik zeigen es deutlich: Die meisten Unfälle in den Bergen ereignen sich nicht etwa beim Klettern sondern beim Wandern. Im Schnitt verunfallen in den Schweizer Voralpen und Alpen pro Jahr 6'500 Wanderer – rund 30 davon tödlich. Das macht das Bergwandern zur Sportart, bei der in der Schweiz am meisten Menschen ums Leben kommen.

Ein Sturz ist schnell passiert und kann in unwegsamem oder steilem Gelände schwere Folgen haben – besonders, wenn man alleine

unterwegs ist. Deshalb rät die bfu: Immer in Begleitung und nur mit gutem Schuhwerk losziehen und die Route den eigenen Fähigkeiten anpassen. Bergwanderwege sind weiss-rot-weiss markiert. Alpinwanderwege mit hohen Anforderungen sind blau gekennzeichnet.

Die sechs wichtigsten Regeln für Bergwanderer auf einen Blick:

1. Planen Sie jede Bergwanderung sorgfältig.
2. Achten Sie auf eine geeignete und vollständige Ausrüstung.
3. Gehen Sie nie allein auf eine Bergwanderung.
4. Informieren Sie Dritte über Ihre Tour und melden Sie sich bei der Ankunft am Ziel zurück.
5. Beobachten Sie ständig die Wetterentwicklung.
6. Kehren Sie im Zweifelsfall um.

Herzlich willkommen an der Gewerbeschau 2006!

Die Gewerbeschau 2006 in Würenlos wird ein unvergessliches Dorffest! Nicht nur, weil die Ausstellung nur alle 10 Jahre stattfindet, sondern weil die ganze Bevölkerung zusammen mit ihren Ortsvereinen mitmachen. Nach einer intensiven Vorbereitung können wir über die Ausstellung in den meisten Details Auskunft über deren Inhalte abgeben.

Die Ausstellung findet vom Freitag 6. Oktober 2006, 15 Uhr, bis am Sonntagabend 8. Oktober 2006, 21 Uhr, statt. Die Eröffnungsfeier ist am Freitag, 15 Uhr, mit geladenen Gästen und der Öffentlichkeit geplant.

Die Ausstellung ist wie folgt geöffnet:

Freitag	6. Okt. 2006	15 - 21 Uhr
Samstag	7. Okt. 2006	10 - 21 Uhr
Sonntag	8. Okt. 2006	10 - 18 Uhr

Die Festbeizen sind auch nach der Ausstellung für die Besucher und Aussteller bis in die Nacht hinein geöffnet.

Das Gelände

Das Gewerbe Würenlos ist immer in Veränderung und somit wollen wir uns den Infrastrukturen um die Schulhäuser anpassen. Ein Ausstellungsschwerpunkt bildet die Mehrzweckhalle, die alte Turnhalle und die Schulhausplätze mit den Parkplätzen entlang des Spielfeldes.

Um unseren Besuchern die Neuigkeiten unseres Dorfes zeigen zu können, hauchen wir auch in die neu geschaffene Marktgasse Leben ein; dort findet der Dorfmarkt am 7. Okt. 2006 von 10 bis 16 Uhr statt.

Wenn in den Turnhallen die Gewerbetreibenden aus den Sparten Dienstleistungen, Verkauf und Kleinhandwerk ihren trockenen Platz finden, so wird sich das Baugewerbe, Autogewerbe und viele Handwerksbetriebe bis hin zum Limmatbeck mit seinen vielen angegliederten Berufsgruppen auf dem Schulareal seinen Platz finden.

Das Verkehrskonzept

Die Besucher reisen mit dem Auto, den RVBW oder SBB bis zum Bahnhof Würenlos oder bis zum Schwimmbad Wiemel. Von dort aus transportiert ein Strassenzug die Gäste in die beiden Ausstellungszentren. Die Reise ist gratis für die Passagiere und der Strassenzug fährt, während eines festen Fahrplanes nach vorgegebener Route, hin und her. Die Haltestellen sind Bahnhof SBB, Gartenrestaurant am Bach, Gemeindehaus, Schwimmbad Wiemel und Kindertageshort «KinderOase». Viele Würenloser werden zu Fuss oder mit dem Velo zur Ausstellung kommen. An den Dorfeingängen wird auf die Ausstellung aufmerksam gemacht, damit sich die Besucher im Dorf gefahrlos bewegen können.

Die Gastronomie

Verschiedene Ortsvereine und Gruppierungen bieten eine Vielfalt



von einfacheren bis grosszügigen Menüs an. Das Gartenrestaurant am Bach wird im eigenen Restaurant mit einer Weindegustation der besonderen Art auffahren. In der Mehrzweckhalle bietet der Treffpunkt «Chez Robert» eine gediegene Atmosphäre. Von einer Fischbeiz über eine WM-Beiz bis hin zum Jugendtreff werden abwechslungsreiche, kulinarische Leistungen erbracht. Die Vereine Sportverein, TSV und STV haben zusammen den «Gmeindschäller» in Beschlag genommen und verwöhnen Sie mit voller Hingabe. Verkaufsstände mit Ess- und Trinkwaren helfen dem hungrigen Passanten über den grössten Hunger und Durst hinweg.

Frisches Brot aus dem Holzofen des «Limmatbeck» ist nur eines der urchigen Angebote im Ausstellungsgelände. Die Würenloser Landwirte verkaufen ihre Erzeugnisse direkt ab Hof beim roten Platz in der Schulanlage.

Kinder / Gäste / Sonderaussteller

Unsere Kinder sollen während diesen Tagen die Ausstellung mit vielen Eindrücken erleben dürfen. Vom Streichelzoo, Landwirtschaftsfahrzeug-Parcour über Sandbaggern bis zur Gumpiburg. Der Lunapark ist eine weitere Attraktion für sich und wird viele Besucher anlocken.

Der **Tageshort «KinderOase»** des Vereins WIKI bietet einen Kinderhüteservice an, wobei die Eltern und Kinder einen Einblick in die Arbeitsweise dieser wichtigen Würenloser Institution erhalten. Der Strassenzug hält direkt beim Tageshort.

Unsere Gemeindeverwaltung mit ihren integrierten Betrieben wird sich ebenfalls präsentieren und der Öffentlichkeit die gemeindeeigenen Dienstleistungen zeigen. Mit

viel Herzblut haben die Mitarbeiter der Gemeinde schöne Stände geschaffen und freuen sich, im gewerblichen Umfeld mit dabei zu sein.

Am **Samstag** wird der erste **Dorfmarkt** in der Marktgasse für die Einwohner von Würenlos organisiert, wo allerlei Produkte, Handwerksarbeiten und Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden. Der Dorfmarkt soll auch den Jugendlichen gehören: eine Tauschbörse oder ein Spielwarenmarkt wird unsere Marktgasse beleben und einen Höhepunkt unserer Gewerbeschau darstellen.

Der **Kulturkreis Würenlos** wird mit **Palino** den Gewerbetag mit kulturellen Leckerbissen bereichern. In der Marktgasse ist der Künstler um 11.30 und 13 Uhr mit dabei. Palino wird auf dem Ausstellungsgelände im Schulareal um 12.30 und 13.45 Uhr mit seinen Darbietungen begeistern.

Der Gewerbeverein Würenlos mit dem OK-Team Gewerbeschau, zusammen mit allen Ausstellern und Vereinen, freuen sich, Sie an der Gewerbeschau zu begrüssen und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein unvergessliches Dorffest!

Gewerbeverein Würenlos



Toni Möckel, 1963 aufgewachsen in Würenlos. Dipl. Gärtnermeister im eigenen Gartenbaubetrieb, der Möckel Garten AG, welche ca. 18 Mitarbeiter beschäftigt. Motivierter Lehrmeister und Lehrlingsobmann beim Aarg. Gärtnermeisterverband. Mitglied in Planungs- und Sozialkommission, Delegierter des Gemeinderates im WIKI-Vereinsvorstand. Präsident des Gewerbeverein Würenlos.





Foto: Pixelquelle.de

AGENDA

Veranstaltungen des Gemeinderates

Jungbürgerfeier	27.10.2006
Interparteiliche Versammlung	27.11.2006
Einwohnergemeindeversammlung	07.12.2006
Ortsbürgergemeindeversammlung	12.12.2006
Neujahrsapéro	01.01.2007

Besuchen Sie uns im Internet:
www.wuerenlos.ch

Gemeinde Würenlos
Gemeindehaus
Schulstrasse 26, 5436 Würenlos
Telefon 056 436 87 87
info@wuerenlos.ch

